

selben erteilt habe. Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand der heutigen

Tagesordnung,

den Bericht der vierten Deputation über die Petition des Advocaten Friedrich August Kellermann in Dresden, das Gesetz vom 23. Juli 1846, die Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend. Ich erfuche den Herrn Referenten, uns den Vortrag zu erstatten.

Referent Abg. D. Jahn: Im Auftrage der vierten Deputation habe ich der hohen Kammer Bericht zu erstatten über die Petition des Advocaten Friedrich August Kellermann, welche derselbe an die hohe Ständeversammlung gerichtet hat und welche sich auf das Gesetz vom 23. Juni 1846 bezieht. Ehe ich jedoch zum Vortrage des Berichts selbst übergehe, will ich mir erlauben, das geehrte Präsidium zu ersuchen, die hohe Kammer zu fragen, ob sie von dem Vortrage der Petition selbst absehen will, oder ob sie denselben wünscht.

Präsident D. Haase: Nach dem Wunsche des Herrn Referenten frage ich die Kammer, ob sie von der Vorlesung der Petition selbst absehen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Jahn: Der in dieser Angelegenheit abgefaßte Bericht lautet nun folgendermaßen:

Der Advocat Friedrich August Kellermann in Dresden hat in einer der Ständeversammlung und zunächst der zweiten Kammer unterm 17. December 1851 übergebenen, durch Kammerbeschluß vom 18. December 1851 der vierten Deputation zur Begutachtung überwiesenen Petition auf eine angebliche Lücke des Gesetzes vom 23. Juli 1846, die Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend, aufmerksam gemacht und gebeten, daß die Ständeversammlung auf Ausfüllung dieser Lücke hinwirken möchte.

Es sei nämlich, sagt er, in §. 5 des Gesetzes unter a. bis f. genau bestimmt, durch welche Handlungen und unter welchen Voraussetzungen die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährung unterbrochen werde. Auf eine diesen Bestimmungen entsprechende Art aber lasse sich die Verjährung eines Anspruches gegen einen Schuldner nicht unterbrechen, dessen Aufenthalt entweder augenblicklich und zur Zeit des Ablaufs der Verjährungsfrist, oder überhaupt dem Gläubiger unbekannt sei. Der Rechtsgrundsatz aber,

„agere non valenti non currit praescriptio — d. h. gegen denjenigen, der an der gerichtlichen Verfolgung seines Rechtes behindert ist, läuft keine Verjährung“,

komme nach seiner und anderer Meinung einem solchen Gläubiger nicht zu statten, und es ergebe sich daraus die Lücke des Gesetzes. Es müsse dem Gläubiger die Berufung auf diesen Rechtsgrundsatz vorbehalten werden und er bitte daher:

„die hohe Ständeversammlung wolle dahin wirken, daß jene Lücke des Gesetzes entweder durch eine Zusatzparagraphe oder eine im Gesetz- und Verordnungsblatte zu veröffentlichende ausdrückliche Anerkennung der Zulässigkeit der Verjährungsunterbrechung durch Protest noch vor Ablauf dieses Jahres (1851) ausgefüllt werde.“

Dabei stellt Petent noch dem Ermessen der Ständeversammlung anheim, ob nicht diese Art der Verjährungsunterbrechung gegen solche, welche sich im fernen Auslande aufhalten, in Hinblick auf den Kostenpunkt, auch dann nachzulassen sein dürfte, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist.

Die Deputation hat, ehe sie auf die Sache selbst eingeht, zu gedenken, daß, wenn der Petent gewünscht hat, es möchte seiner Bitte noch im Jahre 1851 Genüge geschehen, während die Petition erst am 17. December 1851 eingegangen ist, solches bei dem Wege, den unsere gesetzgebenden Factoren bei Erlassung von Gesetzen nach Vorschrift der Verfassungsurkunde einzuhalten haben, Unmögliches erbitten heißt.

Die Sache selbst anlangend, so scheint das Anführen des Petenten beim ersten Anblicke allerdings Vieles für sich zu haben. In §. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1846 sind definitiv, und ohne Ausnahmen zu gestatten, die Wege genau bezeichnet, welche einzuschlagen sind, um die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährung zu unterbrechen. Es ist nämlich in dieser Paragraphe gesagt: daß diese Verjährung unterbrochen werde

- a) durch förmliche Klageanstellung und die Insinuation der darauf erlassenen Ladung;
- b) durch eine bei dem zuständigen Gerichte mündlich oder schriftlich angebrachte Anzeige, nebst einer darauf vom Richter an den Schuldner zu erlassenden schriftlichen Notifikation, in welcher, daß dadurch die Verjährung des Anspruches unterbrochen werde, zu bemerken ist;
- c) bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger executivischer Beitreibung eignen, durch eine an den Schuldner erlassene Zahlungsaufgabe;
- d) durch ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsverprechen, wenn es vor Gericht erfolgt und ein Protocol darüber aufgenommen worden ist;
- e) durch vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleich, sowie endlich
- f) durch die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekennnisses.

Auf keinem dieser Wege kann, das ist gegründet, die Verjährung gegen einen Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, unterbrochen werden, und man muß daher anerkennen, daß dem böswilligen Schuldner ein sehr bequemer Weg offen gelassen ist, sich von solchen Verbindlichkeiten, von welchen das Gesetz vom 23. Juli 1846 handelt, zu befreien. Er braucht sich blos zu entfernen, braucht drei Jahre lang ein, unbekannt wo? Abwesender zu sein, und er ist quitt mit seinen Gläubigern, wenn anders den Gläubigern nicht der Rechtsgrundsatz: „agere non valenti, non currit praescriptio“ schützend zur Seite steht.

Darüber aber, ob das Letztere der Fall oder nicht, sind die Recht sprechenden Behörden, dem Anführen nach, zeither allerdings nicht einig gewesen; dieselben sollen diese Frage zum Theil bejahet, zum Theil verneint haben. Der letzteren Ansicht hat sich bei der so genau bestimmten und deutlicher Vorschrift der §. 5 des fraglichen Gesetzes auch die vierte Deputation anschließen zu müssen geglaubt. Dieselbe hat daher nur noch über die diesfällige Ansicht der Regierung sich zu vergewissern gehabt und von dem königlichen Commissar, mit dem sie conferirte, diese dahin aussprechen hören, daß der Grundsatz: „agere non valenti, non currit praescriptio“ hier allerdings keine Anwendung leide, daß überhaupt diesfalls eine weitere Ausnahme nicht statthabe, außer der durch das